



## Patientenverfügung NEU

DR. CHRISTIAN SPARLINEK, MBA

Die Novelle des Patientenverfügungsgesetzes (in Hinblick: PatVG) ist seit 16.01.2019 in Kraft. Das Patientenverfügungsgesetz in der bisherigen Fassung wurde immer wieder wegen einer fehlenden zentralen Speichermöglichkeit, des unverhältnismäßigen Formalismus insbesondere bei der Erneuerung einer Patientenverfügung (in Hinblick: PatV) und der immer wieder missverständlichen Unterscheidung zwischen verbindlicher und beachtlicher Verfügung kritisiert. Ein Überblick über die wesentlichsten Änderungen:

Eine verbindliche Patientenverfügung musste nach der bisherigen Rechtslage spätestens nach fünf Jahren erneuert werden. Nunmehr ist eine Erneuerung erst nach acht Jahren erforderlich. Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 18a PatVG gilt die Erneuerungsfrist von acht Jahren auch für bereits bestehende Patientenverfügungen.

Der schon bisher erfasste Personenkreis, vor dem eine verbindliche Patientenverfügung errichtet werden kann, wurde erweitert. Eine wesentliche neue Verpflichtung trifft jene Person, die die Patientenverfügung errichtet: Eine (neue) Patientenverfügung ist in ELGA (Elektronische Gesundheitsakte) zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der konkrete Patient ELGA-Teilnehmer ist, keinen generellen Widerspruch erhoben hat und auch der Speicherung der Patientenverfügung nicht widerspricht. Eine weitere Vorausset-

zung ist die Kundmachung der dafür erforderlichen Verordnung (frühestens im Jahr 2020).

Neu eingeführt wurde auch das Recht eines jeden Patienten, der ELGA-Teilnehmer ist, seine Patientenverfügung zum Zweck der Speicherung an die ELGA-Ombudsstelle zu übermitteln. Diese Bestimmung erfasst sowohl verbindliche als auch nicht verbindliche Patientenverfügungen. Die Patienten haben es daher grundsätzlich selbst in der Hand, für eine wirksame Registrierung zu sorgen und ihre Patientenverfügung in ELGA speichern zu lassen.

Nach alter Rechtslage musste für die Erneuerung der Patientenverfügung jedenfalls eine zur Errichtung einer Patientenverfügung berechnete Person befasst werden. Nunmehr kann eine verbindliche Patientenverfügung durch bloße ärztliche Aufklärung im Sinne des § 5 PatVG erneuert werden. Eine rechtliche Belehrung beispielsweise vor einem Notar oder Rechtsanwalt ist nach der neuen Rechtslage nicht mehr erforderlich.



**Der Novelle des PatVG i.d.F. 2018 scheint es durchaus gelungen, die Patientenverfügung für die Bevölkerung zu attraktivieren.**

### THEMEN IN DIESER AUSGABE

- Patientenverfügung NEU
- Foto einer Zuhörerinnen im Verhandlungsprotokoll
- Kann eine gemeinsame Obsorge auch bei weit entfernten Wohnsitzen der Eltern bestehen?
- Recht amüsant

Wird allerdings zur Erneuerung der Patientenverfügung ein Rechtsanwalt oder Notar beigezogen, ist dieser verpflichtet, eine ihm zur Kenntnis gebrachte Erneuerung oder nachträgliche Änderung bzw. Ergänzung einer PatV in einem Register zu vermerken. Zusätzlich ist die Erneuerung, Änderung oder Ergänzung unter den oben beschriebenen Voraussetzungen in ELGA zugänglich zu machen (frühestens ab 2020). Damit wird sichergestellt, dass jede einem Rechtsanwalt oder einem Notar bekanntgewordene Änderung, Erneuerung oder Ergänzung einer Patientenverfügung auch in die in Frage kommenden Register aufgenommen wird. Dies trägt wesentlich zur Aktualität der einzelnen Register bei und erhöht die Chancen erheblich, dass eine PatV den im Notfall entscheidenden Personen rechtzeitig bekannt wird.



## Foto einer Zuhörerin im Verhandlungsprotokoll

MAG. ALEXANDER PIERMAYR

In einer jüngsten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) zum Bildnisschutz nach § 87 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist weniger das – erwartbare – Ergebnis als der zugrundeliegende Sachverhalt durchaus ungewöhnlich:

In einem Zivilprozess fertigte der Richter von einer Zuhörerin, die über Ersuchen einer mittelbar Prozessbeteiligten auf ihrem Laptop Notizen über den Verfahrensablauf machte, ein Foto an. Diesen Umstand hielt er im Verhandlungsprotokoll als Dokumentation der Anwesenheit der Zuhörerin mitsamt ihrem Laptop fest, speicherte das Foto in weiterer Folge auf seinem Dienstcomputer und fügte es dem an die Parteienvertreter übersandten Verhandlungsprotokoll als Beilage an.

Die betroffene Zuhörerin erhob daraufhin Klage gegen die Republik Österreichs gerichtet auf Feststellung, dass sie durch die Lichtbildaufnahme während der öffentlichen Verhandlung, deren Speicherung sowie durch die spätere Verbreitung in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt sei. Weiters beehrte sie Schadenersatz nach § 87 Abs. 2 UrhG in Höhe von € 4.800,00. Die Klagebegehren wurden in allen Instanzen abgewiesen. Das Feststellungsbegehren scheiterte an den rein auf Schadenersatz beschränkten Ansprüchen, die das Amtshaftungsgesetz bietet. Das Begehren auf Entschädigung für die Verbreitung des Lichtbildes wurde mit folgender bemerkenswerter Begründung abgewiesen:

kenswerter Begründung abgewiesen:

Die Klägerin habe aufgrund dieser Ereignisse weder ein psychisches noch ein „psychiatrisches“ Leiden erlitten. Es sei auszuschließen, dass ihr das Lichtbild irgendwie im Weg stünde, sollte sie im Laufe ihrer angestrebten Berufstätigkeit jemals als Sachverständige bei Gericht tätig werden. Sie werde aufgrund dieses Lichtbildes auch nicht mit Mitgliedern des „One People’s Public Trust“ in Verbindung gebracht oder als Staatsverweigerin angesehen werden.

Der Ersatzanspruch des § 87 Abs. 2 UrhG gebührt nach ständiger Judikatur nur bei einer ernstesten Beeinträchtigung des Verletzten, die den mit jeder Zuwiderhandlung verbundenen natürlichen Ärger überschreitet bzw. bei einer schweren Kränkung. Diese Voraussetzungen wurden hier verneint. Dies ungeachtet des Umstandes, dass das Verhalten des Richters selbstverständlich rechtswidrig war.

**Die bloße Verletzung des Rechts am eigenen Bild ohne dass dadurch eine ernste Beeinträchtigung oder eine schwere Kränkung des Abgebildeten eintritt, begründet keinen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens nach § 87 Abs. 2 UrhG.**

## Kann eine gemeinsame Obsorge auch bei weit entfernten Wohnsitzen der Eltern bestehen?

MAG. DORIS PROSSLINER

Seit dem am 01.02.2013 in Kraft getretenen KindNamRÄG 2013 (Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz) soll die Obsorge beider Elternteile der Regelfall sein, wobei das Kindeswohl dem Willen der Eltern übergeordnet ist. Die gemeinsame Obsorge hängt auch wesentlich davon ab, ob beide bereit und in der Lage sind, an der Erfüllung der mit der Obsorge verbundenen Aufgaben mitzuwirken, was auch für die Betreuung des Kindes gilt.

Es ist dabei ein gewisses Mindestmaß an Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit zwischen den Eltern erforderlich. Dafür ist es notwendig, dass Erziehungs- und Betreuungsmaßnahmen gemeinsam besprochen werden, die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes möglichst übereinstimmend beurteilt werden und sich die darauf beziehenden Entscheidungen der Elternteile nicht regelmäßig widersprechen.

Der Oberste Gerichtshof hatte sich am 13.09.2018, 10 Ob 55/18p, mit der Frage zu beschäftigen, ob eine gemeinsame Obsorge trotz weit entfernter Wohnsitze möglich ist. Im konkreten Fall waren die Eltern eines zweijährigen Sohnes geschieden. Während des Zusammenlebens hatten sich beide Elternteile in die Betreuung des Kindes eingebracht, die Mutter zog nach Deutschland und ist nunmehr auch dort berufstätig. Einvernehmen besteht zwischen den Eltern

darüber, dass das Kind dauerhaft beim Vater in Wien wohnhaft bleibt und er die hauptsächliche Betreuung übernimmt.

Der Antrag des Vaters, ihm die alleinige Obsorge zu übertragen, wurde in zwei Vorinstanzen abgewiesen und diese Rechtsmeinung auch vom Obersten Gerichtshof bestätigt. Die Mutter sei bereit, wichtige, das Kind betreffende Angelegenheiten mit dem Vater abzusprechen und für ihn über diverse technische Möglichkeiten, Telefon, WhatsApp, Skype, Facebook und über drei verschiedene E-Mail-Adressen sowie auch postalisch erreichbar. Dazu plane sie, zumindest einmal monatlich ein Wochenende, aber auch längere Aufenthalte in Österreich zu verbringen, um in dieser Zeit Kontakt zum Kind zu haben, darüber hinaus auch zu Terminen, die für das Kind wichtig sind, nach Österreich anzureisen.

Im Hinblick auf die Umstände des vorliegenden Einzelfalles erachtete der Oberste Gerichtshof das für die Beibehaltung der gemeinsamen Obsorge erforderliche Mindestmaß einer Gesprächsbasis zwischen den Eltern für gegeben, wenngleich die Wohnsitze der Kindeseltern rund 900 Kilometer voneinander entfernt liegen.

**Bei entsprechender Kommunikation und regelmäßigen Kontakten schadet auch eine Distanz von 900 Kilometern zwischen den Wohnorten der Eltern einer gemeinsamen Obsorge nicht.**



## Recht amüsant

„Angeklagter, warum haben Sie den Ring nicht zum Fundbüro gebracht?“  
„Aber Herr Richter, es stand doch drauf: Auf Ewig Dein!“

### KSPP Rechtsanwälte

---

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00  
Freitag 8.00 - 14.00

Informieren Sie sich auch über unsere  
Website [www.anwaelte-linz.at](http://www.anwaelte-linz.at)



#### Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER  
RECHTSANWÄLTE KG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.